

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die mit dem Vollzug der ARV 1 befassten kantonalen Stellen und interessierten Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: O053-1633/Kda Sachbearbeiter/in: Daniela Kissling Bern, 2. März 2015

Änderung der Chauffeurverordnung; neue Ausnahme für bestimmte gewerbliche Sachentransporte

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Bundesrat am 11. Februar 2015 die oben erwähnte Verordnungsänderung beschlossen hat. Die Änderung tritt per 01. Mai 2015 in Kraft.

Die betreffende Medienmitteilung und die Änderungstexte finden Sie im Internet unter <a href="http://www.astra.admin.ch/">http://www.astra.admin.ch/</a> im Register Medieninformation (in der rechten Spalte). Die offiziellen Verordnungstexte werden anschliessend in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts unter <a href="http://www.admin.ch/bundesrecht/00567/index.html?lang=de">http://www.admin.ch/bundesrecht/00567/index.html?lang=de</a> publiziert.

Damit Sie einen Überblick über die Neuerungen erhalten, orientieren wir Sie nachfolgend über die wichtigsten Revisionspunkte:

Einführung der sogenannten "Handwerkerregelung" (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ARV 1): Transporte von Arbeitsutensilien (Material oder Ausrüstung), die der Führer oder die Führerin zur Berufsausübung verwendet, werden neu von der Chauffeurverordnung ausgenommen, wenn dafür Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis zu einem Gesamt(zugs)gewicht von 7,5 t benutzt werden, die Transporte innerhalb eines Umkreises von 100 km um den Standort des Unternehmens erfolgen und das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Damit wird die Chauffeurverordnung an die in der Europäischen Union ab dem 2. März 2015 geltenden Sozialvorschriften angeglichen, um für Schweizer Unternehmen und Schweizer Chauffeure gleiche Arbeits- und Wettbewerbsbe-

Bundesamt für Strassen ASTRA
Daniela Kissling
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 42 06, Fax +41 58 463 43 21
daniela.kissling@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

dingungen wie in der Europäischen Union zu schaffen. Das schweizerische Strassenverkehrsrecht kennt diese Ausnahme schon; sie ist in Artikel 3 Buchstabe g der Chauffeurzulassungsverordnung¹enthalten. Bei der Anwendung der neuen Ausnahme kann daher auf die Praxis zu Artikel 3 Buchstabe g der Chauffeurzulassungsverordnung zurückgegriffen werden.

- Bedienung des digitalen Fahrtschreibers (Art. 14b Abs. 1 und 2 ARV 1): Es wird klargestellt, dass bei Beginn und Ende der beruflichen Tätigkeit nur die Landeseingabe erforderlich ist. Neu kann auf die manuelle Eingabe des Landes verzichtet werden, wenn der Fahrtschreiber mit einem Positionsbestimmungsdienst auf Satellitennavigationsbasis verbunden ist und diese Angaben automatisch aufzeichnet.
- Arbeits- und Ruhezeit der Lernenden in der beruflichen Grundbildung Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau EFZ (Art. 19 Abs. 1 ARV 1): Die genannte Bestimmung hat immer wieder zu Anfragen Anlass gegeben. Deshalb wird nun klargestellt, dass die Ausnahmebewilligung im Einklang mit den geltenden Jugendarbeitsschutzbestimmungen im Arbeitsgesetz² und der Jugendarbeitsschutzverordnung³ nur für Lernende in der beruflichen Grundbildung Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau EFZ bis zum vollendeten 18. Altersjahr erforderlich ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strassenverkehr

Werner Jeger
Vizedirektor ASTRA

Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung; SR 741.521).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115).